

Die »Dienstämter« des Lektors und Akolythen

Von Hubert Socha, Vallendar

Am 14. September 1972 wurden zwei Apostolische Schreiben Pauls VI. veröffentlicht, das Motu Proprio »Ministeria Quaedam« (zit.: A) über die Reform der Tonsur, der Niederen Weihen und des Subdiakonats und das Motu Proprio »Ad Pascendum« (zit.: B), das ergänzende Normen über die Diakonatsweihe enthält¹⁾. Beide Erlasse sind vom 15. August 1972 datiert und am 1. Januar 1973 in Kraft getreten. Die folgenden Überlegungen befassen sich vor allem mit dem Motu Proprio »Ministeria Quaedam« und berücksichtigen das Motu Proprio »Ad Pascendum« nur insoweit, als es mit ersterem sachlich zusammenhängt.

Das Motu Proprio »Ministeria Quaedam« bringt in 13 Nummern Bestimmungen, die Gesetzescharakter haben und entgegenstehende Vorschriften des Codex Iuris Canonici (= CIC) außer Kraft setzen (Einleitung Abs. 9). Einleitend beschreibt es die historische Entwicklung der Niederen Weihen und die Gründe, die zu ihrer Neuordnung führten; es nennt die Prinzipien, von denen der Papst sich dabei leiten ließ, und weist darauf hin, daß der Veröffentlichung eine umfassende Konsultation der Fachleute, Bischofskonferenzen und Römischen Kongregationen vorausging.

1. Beitrag zur Klärung des Wesens des besonderen Priestertums

In einer ersten Stellungnahme zu den beiden päpstlichen Erlassen heißt es: »Auf der einen Seite bedeuten sie eine sehr begrüßenswerte Vereinfachung von Formen, die seit zwei/drei Jahrhunderten nicht mehr der kirchlichen Wirklichkeit entsprachen. Auf der anderen Seite ist bemerkt worden, daß durch die neuen Bestimmungen die eigene

¹⁾ AAS 64 (1972) 529–540.

Berufung zum besonderen Priestertum noch stärker als bisher unterstrichen wird.«²⁾ Letztere Auswirkung, die offenbar für nicht so begrüßenswert angesehen wird, scheint mir gerade mit die positivste Folge der neuen Normen zu sein. Die Auseinandersetzung um das kirchliche Amt, die in den letzten Jahren auch innerhalb der katholischen Kirche ständig an Intensität zunahm, wurde doch auch dadurch erschwert, daß sich die Hirten des Neuen Gottesvolkes, für die schon Origenes die feste Bezeichnung »Klerus« verwendet, gemäß c. 107 in zwei voneinander »dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach«³⁾ unterschiedene Gruppen gliederten, die Kleriker kirchlichen und die Kleriker göttlichen Rechts. Aussagen und Argumente, die für die zweite Gruppe zuträfen, waren oft auf die erste Gruppe nicht anwendbar und umgekehrt.

Es sei hier nur auf einige Beispiele aus dem CIC hingewiesen, für die sich jeweils Parallelen aus anderen theologischen Disziplinen, etwa aus dem dogmatischen, liturgischen oder pastoraltheologischen Sprachgebrauch, aufzeigen ließen: Bereits c. 107 ist unscharf, wenn er sagt, daß die Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien auf göttlicher Anordnung beruht, daß aber nicht alle Kleriker auf göttliche Einsetzung zurückgehen. Hier wird im selben Satz ein verschiedener Klerikerbegriff verwendet.

Nach c. 108 § 1 heißt Kleriker, wer wenigstens die erste Tonsur empfangen hat. Das dem Kanon eingefügte »saltem« soll ausdrücken, daß die Tonsur noch nicht den Kleriker im vollen theologischen Sinn ausmacht⁴⁾. Die dieser Norm folgenden Bestimmungen des Gesetzbuches sprechen aber entweder allgemein von »clerici« oder unterscheiden nicht zwischen Klerikern im vollen und uneigentlichen Sinn, sondern z. B. zwischen »clerici in maioribus ordinibus« und »clerici minores«⁵⁾.

Gemäß c. 118 können nur Kleriker Weihe- oder Hirtengewalt erlangen. Die Formulierung macht nicht deutlich, daß die Kleriker, die

²⁾ Christ in der Gegenwart vom 8. 10. 1972, Nr. 41, 338.

³⁾ Vaticanum II, Constitutio »Lumen Gentium« 10,2 (die Ziffer hinter dem Komma gibt die Abschnitte in den Artikeln der Konzilsdokumente an).

⁴⁾ K. Mörsdorf, Die Stellung der Laien in der Kirche, in: Revue de droit canonique 10/11 (1960/61) 218.

⁵⁾ Vgl. cc. 132 §§ 1, 2; 135; 136 § 2; 141 § 2.

eine sakramentale Weihe erhalten haben, nicht bloß befähigt sind, Kirchengewalt zu empfangen, sondern solche aufgrund der Weihe bereits innehaben.

Wie ungenau die Terminologie des CIC bezüglich der Kleriker ist, zeigt besonders auch c. 948. Er sagt, daß die Weihe (ordo) in der Kirche kraft der Anordnung Christi die Kleriker von den Laien abhebt. Hier ist nicht nur der Klerikerbegriff unpräzis, sondern ebenso der Ausdruck »ordo«, der nach c. 950 selbst die Tonsurerteilung bedeuten kann.

Diesen Unklarheiten bereiten die päpstlichen Anordnungen ein Ende, indem sie die Zugehörigkeit zum Klerikerstand⁶⁾ neu ordnen. Sie wollen ausdrücklich dazu beitragen, daß die Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien und ihre wechselseitige Hinordnung aufeinander klarer hervortreten⁷⁾. Dieses Ziel wird vor allem erreicht durch die Bestimmung, daß der Eintritt in den klerikalen Stand und die Inkardination in die Diözese als geistlichen Heimatverband erst durch die Diakonatsweihe erfolgen (A I; B IX). Nun braucht man nicht mehr durch umständliche Erklärungen zu verdeutlichen, welche Kleriker gemeint sind; es ist nicht mehr notwendig und möglich, zwischen Klerikern im eigentlichen und uneigentlichen Sinne zu unterscheiden⁸⁾; es gibt fortan nur noch *die* Kleriker.

Zugleich ist klargestellt, daß sich der Kleriker vom Laien nicht durch eine quantitativ größere, sondern durch eine qualitativ andere Teilnahme an der Sendung Christi und der Kirche abhebt, daß das Klerikersein nicht in einer widerruflichen Anerkennung oder Delegation seitens der Gemeinde besteht, sondern in der sakramentalbleibenden Salbung mit dem Heiligen Geist, die zum Handeln in der Person Christi ermächtigt⁹⁾.

⁶⁾ Der Papst hält entgegen einer modernen Strömung an dem Ausdruck »status clericalis (Klerikerstand)« zur Bezeichnung der ordinierten Christen fest; A I; B IX.

⁷⁾ »Hac ratione melius . . . apparebit discrimen inter clericos et laicos; . . . apertius apparebit mutua ratio, quatenus sacerdotium . . . commune fidelium et sacerdotium ministeriale seu hierarchicum . . . ad invicem . . . ordinantur.«

⁸⁾ Wie ungewohnt das ist, geht daraus hervor, daß sich in A Einleitung Abs. 8 noch die Wendung findet: »clerici autem *proprie* ii tantum sint et habeantur, qui Diaconatum receperunt« (Hervorhebung von mir).

⁹⁾ Vgl. Vaticanum II, Constitutio »Lumen Gentium« 29,1; Decretum »Ad Gen-

Das Motu Proprio »Ministeria Quaedam« zeigt einmal mehr, daß die Kirche befugt und verpflichtet ist, ihr von Christus stammendes Amt, dessen Einheit und Fülle in der Bischofsgemeinschaft als Nachfolgerin des Zwölfergremiums verkörpert sind, den Erfordernissen der jeweiligen Stunde anzupassen und es entsprechend den konkreten geschichtlichen und gesellschaftlichen Bedingungen auszugestalten, um ihr Apostolat optimal ausüben zu können. Zwar betrifft die Neuordnung unmittelbar nur die nichtsakramentalen Weihen. Aber daß die auf kirchlicher Einsetzung beruhenden Weihen in einem inneren Zusammenhang mit den sakramentalen Ordinationen standen, geht schon daraus hervor, daß die Kirche die nichtsakramentalen Weihen bei der Laisierung nicht rückgängig machte, sondern sich damit begnügte, die Ausübung der durch sie erworbenen Rechte zu entziehen. Einerseits wurden ja die Niederen Weihen noch bis ins Mittelalter von einzelnen Theologen als sakramental betrachtet¹⁰⁾, andererseits wurde der Diakonat erst in diesem Jahrhundert vom kirchlichen Lehramt deutlich als unterste Stufe der Hierarchie göttlichen Rechts verkündet¹¹⁾. So kann man mit Recht sagen, daß die päpstlichen Bestimmungen das eine, ganze Amt der Kirche betreffen und es für die heutige Situation konkretisieren¹²⁾.

II. Einrichtung neuer Kirchenämter

Das Subdiakonat wird für die Lateinische Kirche abgeschafft; seine Aufgaben übernehmen das Lektorat und Akolythat, die an die Stelle der bisherigen vier »Niederen Weihen« treten (A IV), aber nicht mehr den Charakter von »ordines«, sondern von »ministeria« haben

tes« 16,6; Paul VI., Motu Proprio »Sacrum Diaconatus Ordinem« vom 18. 6. 1967, Einleitung Abs. 3: AAS 59 (1967) 698.

¹⁰⁾ Wenn das Tridentinum »episcopi, presbyteri et ministri« zur »hierarchia, divina ordinatione instituta« rechnet (DS 1776), konnte man sich noch Subdiakone und niedere Kleriker in den »ministri« einbegriffen denken.

¹¹⁾ DS 3857–3861; Vaticanum II, Constitutio »Lumen Gentium« 28,1; 29,1; Paul VI. an der in Anm. 9 angegebenen Stelle.

¹²⁾ Vgl. A Einleitung Abs. 1 und 7; IV; W. Croce, Die niederen Weihen und ihre hierarchische Wertung, in: Zeitschrift für katholische Theologie 70 (1948) 256.

(A II), und durch eine liturgische »institutio« übertragen werden (A IX). Lektorat und Akolythat hören auf, ausschließlich Durchgangsstufen für das besondere Priestertum zu sein, und können auch von Laien wahrgenommen werden¹³).

In ersten nichtamtlichen Übersetzungen wird der Ausdruck »ministeria« mit »Dienstämter« wiedergegeben¹⁴). Bedeutet dies, daß Lektorat und Akolythat wieder zu dem aufgewertet wurden, was sie ursprünglich waren¹⁵), und worum sich schon das Tridentinum – freilich vergeblich – bemüht hatte¹⁶), zu Kirchenämtern im rechtlichen Sinne? Um diese Frage beantworten zu können, ist zunächst kurz auf den rechtlichen Amtsbegriff einzugehen.

1. Der rechtliche Amtsbegriff

Nach c. 145 § 1 ist Kirchenamt (*officium ecclesiasticum*) im weiteren Sinne jedweder Dienst, der zu einem geistlichen Zwecke ausgeübt wird (Satz 1); Kirchenamt im strengen Sinne eine auf Dauer geschaffene Einrichtung, die eine Teilhabe an der Kirchengewalt mit sich bringt (Satz 2)¹⁷). Zur Bildung eines Amtes kommt es, indem die für die Wahrnehmung bestimmter kirchlicher Dienste erforderlichen Rechte und Pflichten zu einer rechtlichen Institution zusammengefaßt werden. Die Amtsbefugnis wird durch die zuständige kirchliche Autorität verliehen und im Namen der Kirche ausgeübt. Sie hat daher öffentlichen Charakter und kann näherhin hoheitliche oder einfache Hirtengewalt¹⁸) oder eine andere öffentliche Gewalt nichthoheit-

¹³) A III mit XI; vgl. B IV.

¹⁴) Z. B. Gottesdienst 6 (1972) 147f.; Christ in der Gegenwart 24 (1972) 338, 354.

¹⁵) Th. Schnitzler, Akolythen, in: LThK I (1957) 245; ders., Exorzistat, in: LThK III (1959) 1316; ders., Lektor, in: LThK VI (1961) 936; ders., Ostiarier, in: LThK VII (1962) 1286.

¹⁶) Croce: Zeitschrift für katholische Theologie 70 (1948) 307–311.

¹⁷) Da das Kirchenamt durch kanonische Sendung verliehen wird (c. 147), die nur Hirten-, aber keine Weihewalt vermitteln kann (c. 109 Satz 2 und 4), ist die mit dem Amt verbundene »potestas ecclesiastica« Hirtengewalt (vgl. c. 197 § 1). Die Aussage der cc. 145 § 1 und 210, daß das Amt Weihewalt übertrage, ist deshalb – wenigstens im Lichte der verfassungsrechtlichen Grundkonzeption des noch geltenden CIC – unrichtig.

¹⁸) Die Unterscheidung von hoheitlicher und einfacher Hirtengewalt ist im CIC

licher Art, z. B. die sog. Dominativgewalt der klösterlichen Oberen (c. 501 § 1)¹⁹⁾, sein. Das Kirchenamt im engen Sinne unterscheidet sich von dem im weiten Sinne dadurch, daß ersteres hoheitliche Hirten-gewalt (potestas iurisdictionis) beinhaltet und nur Klerikern übertragbar ist (c. 118), während letzteres nicht-hoheitliche Vollmacht vermittelt und auch von Laien bekleidet werden kann²⁰⁾.

Das Vaticanum II verlangt im Dekret »Presbyterorum Ordinis« 20, 2, das Benefizialsystem so zu reformieren, daß »das Recht auf die mit dem Amt verbundenen Einkünfte als Nebensache gilt und der erste Platz dem kirchlichen Amte selbst eingeräumt wird, worunter man deshalb künftig jegliche auf Dauer übertragene und zu einem geistlichen Zweck auszuübende Aufgabe zu verstehen hat (... et princeps in iure tribuatur locus ipsi officio ecclesiastico, quod quidem deinceps intellegi debet quodlibet munus stabiliter collatum in finem spiritualem exercendum)«. Diese in einem Nebensatz enthaltene Aussage ist zwar noch nicht rechtsverbindlich, wird aber tatsächlich bei der Reform der kodikarischen Bestimmungen über die Kirchenämter maßgeblich sein. Nach Auskunft von W. Onclin wird sich das erneuerte Gesetzbuch an die Begriffsbestimmung von »Presbyterorum Ordinis« 20, 2 halten und die Kirchenämter nicht mehr den Klerikern reservieren²¹⁾. Aus dieser Bemerkung ist zu schließen, daß die Unterscheidung zwischen Ämtern im strengen Sinn und solchen im weiten Sinn aufgegeben werden soll²²⁾. Das geht auch daraus hervor, daß die Definition in »Presbyterorum Ordinis« 20, 2 Elemente von Satz 1 und 2 des bisherigen c. 145 § 1 miteinander verbindet²³⁾. Bei der

nicht ausdrücklich erwähnt, aber z. B. in der verschiedenen Rechtsstellung, die Bischof und Pfarrer im äußeren Bereich besitzen, grundgelegt.

¹⁹⁾ Dazu Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos vom 26. 3. 1952: AAS 44 (1952) 497.

²⁰⁾ K. Mörsdorf, Kirchenamt, in: Sacramentum Mundi II (1968) 1158.

²¹⁾ Acta Commissionis, De Clericis – De Sacra Hierarchia, in: Communicationes 3 (1971) 187; vgl. W. Onclin, De personalitate morali vel canonica, in: Acta conventus internationalis canonistarum, Romae diebus 20–25 mai 1968 celebrati, Typis Polyglottis Vaticanis 1970, 148.

²²⁾ Vgl. auch O. Robleda, Innovationes Concilii Vaticani II in theoria et disciplina de officiis et beneficiis ecclesiasticis, in: Periodica de re morali canonica liturgica (= PerRMCL) 58 (1969) 156–163.

²³⁾ 44 Konzilsväter aus Brasilien wünschten die Streichung des Wortes »stabiler«

Vorliebe der schon bekannt gewordenen Entwürfe zum neuen Recht, an den Konzilsformulierungen möglichst wörtlich festzuhalten, kann man davon ausgehen, daß der kirchliche Amtsbegriff in Zukunft wohl lauten wird: »Officium ecclesiasticum est quodlibet munus stabiliter collatum in finem spiritualem exercendum«, oder aufs Wesentliche verkürzt: »munus spirituale, stabiliter collatum«.

Mir erscheint diese Begriffsfestlegung aus zwei Gründen als unzureichend:

a) Im konziliaren Sprachgebrauch bezeichnet das Wort »*munus*« die konkrete apostolische Aufgabe, besagt aber nichts über eine besondere Vollmacht, die zur Wahrnehmung dieses Dienstes eventuell notwendig ist²⁴). Von einem Kirchenamt im fachlichen Sinne kann indessen nur die Rede sein, wenn es seinem Inhaber eine über die Tauf- und Firmendung hinausgehende Befähigung vermittelt²⁵), die nicht bloß im eigenen, sondern im Namen der Kirche ausgeübt wird. Diese Ermächtigung kann in vielfältiger Weise erfolgen, etwa durch die »*missio canonica*«, die hoheitliche oder nichthoheitliche Hirten-gewalt verleiht (cc. 109 Satz 4; 147)²⁶); durch die »*missio*«²⁷), die einfache Hirtengewalt überträgt²⁸) oder eine Berufung, Anstellung bzw. Beauftragung zu einem an sich den kirchlichen Hirten zustehen-

bei der Begriffsabgrenzung des »*officium ecclesiasticum*« in »*Presbyterorum Ordinis*« 20,2 (das sich dann mit dem »*officium lato sensu*« in c. 145 § 1 Satz 1 gedeckt hätte); die Kommission lehnte diesen Antrag ab, da der Ausdruck schon in c. 145 § 1 Satz 2 enthalten sei (dort sich aber auf das »*officium stricto sensu*« bezieht); vgl. J. Lécuyer, Einleitung zum Dekret über Dienst und Leben der Priester, in: Lexikon für Theologie und Kirche. Das Zweite Vatikanische Konzil, Dokumente und Kommentare III (1968) 138.

²⁴) Robleda: PerRMCL 58 (1969) 167f.; P. J. Cordes, Sendung zum Dienst. Exegetisch-historische und systematische Studien zum Konzilsdekret »Vom Dienst und Leben der Priester«, Frankfurt am Main 1972, 119.

²⁵) Sonst wäre jeder Christ durch die Taufe und Firmung schon Inhaber von Kirchenämtern: vgl. Vaticanum II, Constitutio »*Lumen Gentium*« 31, 1; Decretum »*Apostolicam Actuositatem*« 2; 3.

²⁶) Vgl. Vaticanum II, Constitutio »*Lumen Gentium*« 24, 2; Decretum »*Ad Genes*« 17,3.

²⁷) Vaticanum II, Decretum »*Apostolicam Actuositatem*« 24, 5.

²⁸) Z. B. die Befugnis zum amtlichen Verkündigen oder Lehren (c. 1328; vgl. H. Heimerl, Laien im Dienst der Verkündigung, Wien 1958, 79–102), zur kirchlichen Vermögensverwaltung (cc. 1183, 1521; vgl. K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts aufgrund des CIC, München ¹¹1964, I 273 Anm. 2).

den amtlichen Handeln ist²⁹⁾; durch das »mandatum«³⁰⁾, das zum Vollzug des Tauf- und Firmapostolates im Namen der Hierarchie befähigt³¹⁾. Von daher dürfte es unerläßlich sein, die konziliare Begriffsbestimmung folgendermaßen zu ergänzen: »Officium ecclesiasticum est quodlibet munus stabiliter collatum in finem spirituales exercendum *secumferens participationem ecclesiasticae (publicae) potestatis vel auctoritatis.*«

b) Das zweite Element der Amtsdefinition in »Presbyterorum Ordinis« 20, 2 – »*stabiliter collatum*« – stellt seinem Wortlaut nach auf die Dauer der Übertragung von Aufgaben ab. Doch ist es fraglich, ob dies der von den Konzilsvätern letztlich intendierte Sinn ist³²⁾. Zweck des Kirchenamtes ist ja, die Erfüllung von für die Kirche lebensnotwendigen Diensten möglichst unabhängig vom Kommen und Gehen der Amtsinhaber zu gewährleisten. So kann der für das Amt wesentliche und es von der persönlichen Beauftragung (Delegation; c. 197 § 1 Satz 2) unterscheidende Dauercharakter nicht in der ständigen Verleihung oder Ausübung³³⁾, sondern allein in der durch Gesetz oder Gewohnheit erfolgten rechtlichen Einrichtung des »officium« liegen, wodurch bestimmte Befugnisse von Rechts wegen bleibend mit ihm verknüpft werden (c. 197 § 1 Satz 1). Deshalb wäre es unmißverständlicher, wenn in »Presbyterorum Ordinis« 20, 2 statt »*stabiliter collatum*« wieder »*stabiliter constitutum*« (vgl. c. 145 § 1) gestanden hätte.

²⁹⁾ Z. B. zum Dienst der Kommunion- und Sakramentalien spendung (Vaticanum II, Constitutio »Sacrosanctum Concilium« 79,3) oder des Stundengebetes (Vaticanum II a.a.O. 84).

³⁰⁾ Vaticanum II, Decretum »Apostolicam Actuositatem« 24, 5.

³¹⁾ Vgl. Vaticanum II, Constitutio »Lumen Gentium« 33,3; Decretum »Apostolicam Actuositatem« 20; Y. M.-J. Congar, *Der Laie*, Stuttgart 1963, 614f.

³²⁾ In c. 145 § 1 Satz 2, auf den die Konzilskommission als Begründung für die Beibehaltung des Wortes »*stabiliter*« verwies (vgl. oben Anm. 23), bezieht sich dieses nämlich auf die Konstituierung (*stabiliter constitutum*), nicht auf die Besetzung des Amtes.

³³⁾ Der von O. Robleda wiederholt unternommene Versuch, die Auffassung K. Mörsdorfs und seiner Schule zu widerlegen durch die These »Das Amt ist nicht ein Inbegriff von Befugnissen, sondern das Recht und die Pflicht, Vollmachten *auszuüben*« (z. B. *PerRMCL* 57, 1968, 482–493; 58, 1969, 173–179), scheidet an den klaren Aussagen des CIC, etwa an den cc. 145 § 1; 197 § 1; siehe auch W. Ayms, *Das synodale Element in der Kirchenverfassung*, München 1970, 240.

Zusammenfassend kann man sagen, der neue Amtsbegriff sollte heißen: »Officium ecclesiasticum est quodlibet munus stabiliter constitutum in finem spiritualem exercendum secumferens participationem ecclesiasticae (publicae) potestatis vel auctoritatis.« Von ihm ist auszugehen, wenn nach dem verfassungsrechtlichen Ort des Lektors und Akolythen gefragt wird.

2. Die verfassungsrechtliche Stellung des Lektors und Akolythen

a) Einordnung aufgrund des sprachlichen Befundes

Lektorat und Akolythat sollen künftig fachlich als »ministeria« bezeichnet werden (A II). Im CIC ist »ministerium« nicht eigentliche Amtsbezeichnung, sondern erfaßt den Gesamtbereich des der Kirche aufgetragenen geistlichen Heildienstes³⁴⁾, der an den Fundstellen dieses Begriffs³⁵⁾ allerdings stets ein amtliches Handeln bedeutet.

Das Konzil gebraucht das Wort »ministerium«³⁶⁾ für das apostolische Tun aller Getauften³⁷⁾, für Aufgaben, die Laien im Auftrag der Hirten erfüllen³⁸⁾, für Klerikerämter³⁹⁾ oder allgemein im Sinn von Dienst, Aufgabe⁴⁰⁾. Im Dekret »Presbyterorum Ordinis« meint der Ausdruck durchweg nicht bestimmte Kirchenämter oder amtliches kirchliches Wirken, vielmehr den biblisch verstandenen Dienstcharakter jeder besonderen Vollmacht im Gottesvolk⁴¹⁾.

Vom Sprachlichen her ist also nicht eindeutig, ob die »ministeria« des Lektors und Akolythen unter den vom Konzil neugefaßten Amtsbegriff fallen, dieses aber auch nicht ausgeschlossen.

³⁴⁾ K. Mörsdorf, Die Rechtssprache des CIC, Paderborn 1937, 186f., 308f.

³⁵⁾ CC. 108 § 1; 295 § 1; 482; 608 § 2; 631 § 1; 948; 1328; 1347 § 2; 1352; 1608; 1638 § 2; 1706; 1956; 2147 § 2 n. 5; 2300.

³⁶⁾ Die Fundorte siehe bei X. Ochoa, Index verborum cum documentis Concilii Vaticani Secundi, Rom 1967, 303f.

³⁷⁾ Z. B. Decretum »Orientalium Ecclesiarum« 6; Decretum »Ad Gentes« 4.

³⁸⁾ Z. B. Constitutio »Sacrosanctum Concilium« 29, 1.

³⁹⁾ Z. B. Constitutio »Lumen Gentium« 18, 1; 21, 2; Decretum »Christus Dominus« 6, 2; 7; Decretum »Perfectae Caritatis« 10, 2; Decretum »Optatum Totius« 19, 1; 22, 2; Decretum »Apostolicam Actuositatem« 1, 2.

⁴⁰⁾ Z. B. Constitutio »Sacrosanctum Concilium« 122, 2; Constitutio »Lumen Gentium« 7, 3; Decretum »Perfectae Caritatis« 1, 2; 8, 1; Declaratio »Gravissimum Educationis« 7, 1; Decretum »Ad Gentes« 16, 6; 32, 4; Constitutio »Gaudium et Spes« 38, 1; 76, 4.

⁴¹⁾ Cordes (Anm. 24) 174–176.

b) Einordnung aufgrund der Aufgaben

Auftrag des *Lektors* ist der Dienst am Wort Gottes. Im einzelnen hat er beim öffentlichen Gottesdienst die Lesungen (nicht das Evangelium) zu verkünden, den Zwischengesang und die Intentionen des Allgemeinen Gebetes vorzutragen, falls dafür kein Psalmist, Diakon oder Kantor vorhanden ist; er soll den Kirchenchor leiten und die Gläubigen zu würdigem Sakramentenempfang anhalten; er kann diejenigen vorbereiten, die kraft vorübergehender Beauftragung den Lektorendienst versehen (A V).

Dem *Akolythen* ist der Altardienst aufgetragen. Näherhin soll er dem Priester und Diakon bei den liturgischen Handlungen Hilfe leisten; er darf aus dringendem pastoralem Anlaß, z. B. bei Verhinderung des Pfarrers oder Diakons oder bei großer Kommunionkantzahl, die Kommunion austeilend⁴²⁾ und sie – mit Erlaubnis des zuständigen Seelsorgers – zur öffentlichen Verehrung aussetzen; er kann Gläubige, die zeitweilig den Altardienst ausüben, dafür schulen (A VI).

In beiden Fällen handelt es sich um geistliche Aufgaben, die von Rechts wegen mit den Diensten des Lektors bzw. Akolythen verbunden sind. Die Dienste und die ihnen entsprechenden Befugnisse werden geeigneten Gläubigen (vgl. A VIII b) regelmäßig auf Dauer⁴³⁾ von der kirchlichen Autorität (Bischof oder Ordensoberer) zur unentgeltlichen Ausübung übertragen (A XII). Diese Übertragung (institutio; A IX)⁴⁴⁾ beinhaltet grundsätzlich keine Delegation von

⁴²⁾ In A VI heißt es vom Akolythen: »eiusdem praeterea, qua ministri extraordinarii, est Sanctam Communionem distribuere, quoties ministri, de quibus in can. 845 C.I.C., desunt...«. Aus dieser Formulierung darf nicht geschlossen werden, daß die Diakone jetzt auch, entgegen der Bestimmung von c. 845 § 2, ordentliche Eucharistiespender sind. Die Kommunionausteilung bildet einen integrierenden Teil der vom Bischof oder seinem priesterlichen Vertreter geleiteten Eucharistiefeier; darum können nur Bischof und Priester »ministri ordinarii sacrae communionis« sein; vgl. Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising vom 24. 10. 1972, Nr. 13, 343.

⁴³⁾ Das folgt aus der Abhebung dieser Dienste von der »temporanea deputatio« (A V; VI) und aus der für die Übertragung geforderten »firma voluntas fideliter Deo famulandi et christiano populo serviendi« (A VIII c).

⁴⁴⁾ Das Wort »institutio« verwendet A in doppelter Bedeutung, in IX für die Amtsübertragung durch Verwaltungsakt, in der Einleitung Abs. 7 für die gesetzliche Amtseinrichtung.

Kirchengewalt, sondern eine Berufung, Anstellung, Ernennung zum Wirken im Namen der Hierarchie⁴⁵). Einzelne Aufträge der Lektoren und Akolythen setzen aber wohl die Verleihung von öffentlicher Hausgewalt⁴⁶) oder einfacher Hirtengewalt voraus⁴⁷).

Als *Ergebnis* ist festzuhalten: Die päpstliche Gesetzgebung über das Lektorat und Akolythat weist alle Elemente auf, die der vom Konzil neuumschriebene Begriff des »officium ecclesiasticum« erfordert. Diese auch den Laien zugänglichen »ministeria« sind daher echte Kirchenämter, denen die fachliche Bezeichnung »officium« zusteht⁴⁸).

III. Fragen

Da die eine katholische Kirche »in und aus« Teilkirchen besteht⁴⁹), kommt im Motu Proprio über die Ämter des Lektors und Akolythen der Grundsatz der *Subsidiarität* zum Tragen, indem es nur für die Lateinische Kirche Geltung beansprucht und auch für sie lediglich eine Rahmenordnung festlegt, deren Konkretisierung den Bischofskonferenzen vorbehalten ist. Diese haben z. B. die näheren Eignungsbestimmungen für die Übertragung des Lektorats und Akolythats

⁴⁵) Die Auffassung E. J. Lengelings (Die neue Ordnung der Eucharistiefeyer, Münster 1970, 259), daß das »*proprium munus in celebratione eucharistica*« (Institutio generalis Missalis Romani vom 6. 4. 1969, Art. 66) dem Lektor »schon auf Grund seiner Zugehörigkeit zum Volke Gottes«, ohne eigentliche Deputation seitens des Kirchenrektors, zukomme, dürfte durch A widerlegt sein, wo die Bestellung des Lektors (und Akolythen) als »*instituere*«, »*institutio*«, »*deputatio*«, »*conferre ministeria*« und »*suscipere officium*« bezeichnet wird. »*Instituere*«, »*institutio*« und »*conferre*« sind fachliche Benennungen für die Verleihung von Kirchenämtern (Mörsdorf, Rechtssprache 190f., 196f.). Wenn der Lektoren- und Akolythendienst sich schon aus der Tauf- und Firmensendung ergibt und nicht *auch* in einer amtlichen Beauftragung gründet, ist nicht einzusehen, warum die Einrichtung solcher Ämter vom Apostolischen Stuhl erbeten werden muß (A Einleitung Abs. 7).

⁴⁶) Etwa die Sorge für den würdigen Sakramentenempfang; A V; vgl. c. 485; Mörsdorf, Lehrbuch I 308.

⁴⁷) Z. B. die Aussetzung der Eucharistie oder ihre Austeilung (A VI), die ja auch die eventuell notwendige amtliche Zurückweisung von zum Kommunionempfang Nichtberechtigten (c. 855) einschließt; vgl. Mörsdorf, Rechtssprache 109 zu »*licentia*« in c. 845 § 2.

⁴⁸) Vgl. A Einleitung Abs. 7; V.

⁴⁹) Vaticanum II, Constitutio »*Lumen Gentium*« 23, 1.

zu regeln (A VIII b)⁵⁰) und können auch die Einrichtung anderer Ämter, etwa die des Ostiarers, Exorzisten oder Katechisten, vom Apostolischen Stuhl erbitten, falls dies dem Heilsvollzug in den betreffenden Regionen dient (A Einleitung Abs. 7)⁵¹).

Da die Ostkirche nur das Lektorat und Subdiakonat als niedere Weihegrade kennt⁵²) und in der Lateinischen Kirche die bisherigen Aufgaben des Subdiakons dem Akolythen (und Lektor) übertragen werden (A IV), ist das Motu Proprio »Ministeria Quaedam« auch *ökumenisch bedeutsam*. Der ökumenische Bezug kommt auch in der Norm zum Ausdruck, daß der Akolyth in bestimmten Gebieten nach dem Urteil der Bischofskonferenz – wohl mit Rücksicht auf Ostkirchen – Subdiakon genannt werden kann (A IV).

1. Nur für Männer?

Der Papst ordnet an, daß das Lektorat und Akolythat »gemäß der ehrwürdigen Tradition der Kirche« den Männern vorbehalten bleiben (A VII). Offiziell wurde dazu von seiten der Römischen Kurie erklärt, daß diese Bestimmung nicht den Lektorendienst⁵³) und die Kommunionsspendung durch Frauen, wie sie vielerorts schon üblich sind, unterbinden will, daß aber das Lektoren- und Akolythenamt nur Männern zugänglich ist.

Es ist hier nicht ganz begründet, daß die Frau nicht das Amt, in dessen wohl seine Funktion ausüben darf. Die Berufung auf die kirchliche Tradition ist nicht durchschlagend, da die alte Kirche wahrscheinlich niedere Weihen auch für Frauen kannte⁵⁴). Zudem will

⁵⁰) Vgl. auch A X und B IV.

⁵¹) Ob es um der Einheit der Kirche willen notwendig war, die Dispens von der Ausübung des Lektorates und Akolythates durch Klerikerkandidaten dem Apostolischen Stuhl vorzubehalten (A XI; B II), erscheint mir fraglich, da doch der zuständige Bischof am ehesten beurteilen kann, ob jemand sich anderweitig als geeignet für den Empfang der Diakonatsweihe erwiesen hat.

⁵²) P. Fransen, Ordo, in: LThK VII (1962) 1214; W. Ülhof, Weihegrade, in: LThK X (1965) 981.

⁵³) Nach der Institutio generalis Missalis Romani, Art. 66 und 70, können Frauen »extra presbyterium« Lektoren- und Ministrantenaufgaben wahrnehmen. Da zum Presbyterium im strengen Sinne nur der Altar und der Presbytersitz gehören (Lengeling, Die neue Ordnung 259), darf die Frau auch vom Ambo aus die Lesung vortragen.

⁵⁴) Fransen: LThK VII (1962) 1214.

ja das *Motu Proprio* »*Ministeria Quaedam*« gerade mit dem bisherigen kirchlichen Brauch brechen, wonach die »*ordines minores*« nur Durchgangsstufen zum Amtspriestertum waren und deshalb in bezug zu den sakramentalen Weihen gesehen werden mußten (vgl. c. 968 § 1). Der Grund für den Ausschluß der Frauen von den neuen Kirchenämtern scheint mir vor allem in der Rücksichtnahme auf die ostkirchliche Praxis zu liegen⁵⁵).

2. *Bischofsgleiche Ordensoberen?*

Die Aufgaben der neuen Kirchenämter des Lektors und Akolythen sind ausschließlich liturgischer Natur. Nach der Lehre des *Vaticanum II* leitet, ordnet und beaufsichtigt der Bischof im Rahmen der vom Apostolischen Stuhl oder einer übergeordneten Zwischeninstanz erlassenen Normen die gesamte Liturgie seiner Teilkirche⁵⁶). Die Orden sind keine Teilkirchen, sondern leben und wirken im Dienst der jeweiligen Diözese, in der sie existieren und tätig sind. Die Ordensoberen zählen nicht zu den Teilkirchenvorstehern, sie sind nicht – zusammen mit und unter dem Papst – erstverantwortliche, eigenberechtigte Träger des amtlichen Gottesdienstes bzw. der Liturgie in allen ihren Formen⁵⁷). Darum ist nicht verständlich, warum neben den Ortsbischöfen auch die höheren Oberen klerikaler Ordensgemeinschaften befugt sind, Gesuche um Übertragung des Lektorates und Akolythates entgegenzunehmen und diese Ämter zu verleihen (A VIII a; IX)⁵⁸).

Diese Regelung kann höchstens den Sinn haben, die Ortsordinarien von geistlichen Verwaltungsaufgaben zu entlasten; sie darf aber nicht die vom Konzil gerade erst wieder bewußt gemachte ursprüngliche Zuständigkeit der Bischöfe verdunkeln oder erneut in Vergessenheit

⁵⁵) Wollte der Papst mit dem Hinweis auf die kirchliche Überlieferung an 1 Kor 14, 34f. erinnern, dann stände diese Schriftstelle auch den Art. 66 und 70 der *Institutio generalis Missalis Romani* entgegen; vgl. Anm. 53.

⁵⁶) *Constitutio* »*Sacrosanctum Concilium*« 20; 22 § 1; 26, 1; 41, 1; 42; 45, 1; 57 § 2, 1; 64; 68; 79, 3; *Constitutio* »*Lumen Gentium*« 21, 2; 24, 1; 26; 27, 1; 28, 1; 41, 2; *Decretum* »*Christus Dominus*« 15, 1; *Decretum* »*Presbyterorum Ordinis*« 5, 1.

⁵⁷) Siehe bezüglich der Ortsbischöfe außer Anm. 56 z. B. noch *Constitutio* »*Sacrosanctum Concilium*« 13, 2; 35, 4; 41, 2; *Constitutio* »*Lumen Gentium*« 27, 1, 2.

⁵⁸) Vgl. auch B I b; III; V.

geraten lassen. Jedenfalls können die Ordensoberen nur Mitglieder ihrer Gemeinschaften mit dem Lektorat und Akolythat betrauen, und die so Beauftragten dürfen ihr Amt bloß im gemeinschaftsinternen Gottesdienst ausüben, d. h. bei liturgischen Feiern, an denen lediglich Angehörige des eigenen Verbandes teilnehmen⁵⁹⁾.

⁵⁹⁾ Diese Grenze wird sich in der Praxis schwerlich einhalten lassen; auch von daher ist die in A VIII a und IX enthaltene Bestimmung problematisch.